

324 0 588/94

B E S C H L U S S

vom 22.3.99

In Sachen

Dr. Gregor Gysi,
MdB,
Kleine Alexanderstraße 28,
10178 Berlin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Senfft
pp.,
Schlüterstraße 6, 20146
Hamburg
GK 262

gegen

Freya Klier,
Immenweg 13
B, 12169
Berlin

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Quack pp.,
Deichstraße 11, 20459
Hamburg,
Gz.: Dr.M/WE

beschließt das Landgericht **Hamburg, Zivilkammer 24**, durch
den Richter am Landgericht Meyer als
Vorsitzender den Richter am Landgericht
Schulz die Richterin am Landgericht Käfer

1 0L,

I. Der Ordnungsmittelantrag vom 5.2.1999 wird
zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Gläubiger nach einem Streitwert von DM 15.000,- .

G r ü n d e :

I.

Der Antrag auf Verhängung eines Ordnungsgeldes gemäß § 890 Abs. 1 ZPO kann in der Sache keinen Erfolg haben. Dabei mag dahinstehen, ob die Schuldnerin dem ihr mit der einstweiligen Verfügung vom 10.10.1994 auferlegten Verbot zuwidergehandelt hat, als sie jenen Teil der von ihr für die Absage ihrer Teilnahme an der Veranstaltung „52 Sonntagspredigten“ verfaßten Begründung, in dem die Äußerung „Gysi jun ...bespitzelte im Auftrag von Partei und Staatssicherheit die Opposition“ enthalten ist, Dritten zugänglich machte und an die Redaktion der Zeitung „DIE WELT“ zur Veröffentlichung gab. Im Ergebnis fehlt es jedenfalls an dem für die Verhängung eines Ordnungsmittels erforderlichen schuldhaften Verhalten der Schuldnerin.

1. Allerdings spricht einiges dafür, daß die Schuldnerin gegen die ihr auferlegte Unterlassungsverpflichtung verstoßen hat.

Zwar weist die nunmehr verbreitete Äußerung in der Formulierung einige Abweichungen gegenüber der dem Verbote unterliegenden Behauptung auf. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, daß sich der zur Unterlassung Verpflichtete nicht durch jede Änderung der Verletzungsform dem ihm auferlegten

Verbot entziehen kann; vielmehr werden Änderungen, die den Kern der Verletzungsform unberührt lassen, vom Rechtsfolgenausspruch mitumfaßt (vgl. BGHZ 5, S. 189, 193/194). So liegt der Fall auch hier. Daß die nunmehr verbreitete Äußerung sich in ihrem Aussagekern mit jener der Schuldnerin untersagten Behauptung deckt, liegt auf der Hand und wird im übrigen auch von der Schuldnerin nicht in Abrede genommen.

Die Kundgabe dieser Äußerung an Dritte steht demgemäß in Widerspruch zum Verbotstenor und diese Zuwiderhandlung dürfte auch rechtswidrig sein. Die Schuldnerin beruft sich allerdings darauf, daß sie die inkriminierte Äußerung im Hinblick auf die von dem Bundestagsausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung getroffenen Feststellungen, wie sie in der Bundestagsdrucksache 13/10893 (Anlage S 1) niedergelegt sind habe verbreiten dürfen. Dies erscheint indes zweifelhaft.

Jeder zur Unterlassung Verpflichtete ist grundsätzlich an das ihm durch einen gerichtlichen Titel auferlegte Verbot gebunden. Unbeschadet der Frage, ob und inwieweit der Schuldner bei einer im Wege der einstweiligen Verfügung ausgesprochenen Untersagung zunächst auf die Möglichkeit der Aufhebung des Verbotes im Widerspruchsverfahren bzw. im Verfahren gemäß § 92 7 ZPO zu verweisen ist, dürfte es allerdings - im Hinblick auf die Besonderheiten äußerungsrechtlicher Verbote - grundsätzlich nicht ausgeschlossen sein, daß eine Veröffentlichung, die inhaltlich in Widerspruch zu einer Ordnungsmittel- oder Vertragsstrafebewehrten Unterlassungsverpflichtung steht, aufgrund einer neuen Sachlage - so im vorliegenden Fall beispielsweise, wenn der Gläubiger erklären würde, er sei als Inoffizieller Mitarbeiter oder in einer ähnlichen Position für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen - gerechtfertigt sein kann mit der Folge, daß dem Schuldner ein Verstoß gegen seine Verpflichtung nicht angelastet werden kann, bzw. dem Gläubiger mangels eines be-

gründeten rechtlichen Interesses der Anspruch auf Verhängung eines Ordnungsmittels zu versagen ist, wobei allerdings an das Vorliegen solcher veränderten Umstände strenge Anforderungen gestellt werden müssen. Die Kammer neigt jedoch der Auffassung zu, daß die Tatsache, daß der Bundestagsausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in seinem Schlußbericht die besagten Feststellungen getroffen hat, weder eine neue Sachlage in dem vorstehend bezeichneten Sinne darstellt noch darin ein anderer Rechtfertigungsgrund gesehen werden kann. Zwar ist es der Schuldnerin nicht versagt, auch öffentlich zu erklären, daß der Bundestagsausschuß eine inoffizielle Tätigkeit des Gläubigers für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR festgestellt bzw. als erwiesen festgestellt habe. Die Schuldnerin dürfte es aber verwehrt sein, eine Behauptung des Inhalts, der Gläubiger sei als Inoffizieller Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen, bzw. die im Aussagekern inhaltsgleiche Äußerung, er habe im Auftrage der Staatssicherheit Mandanten oder andere Personen bespitzelt, als eigene aufzustellen und/oder zu verbreiten. Grundsätzlich nämlich haben gerichtliche Entscheidungen (bis zu einer etwaigen Aufhebung) für die am Verfahren Beteiligten Parteien bindende Wirkung, d.h. die Schuldnerin hat das ihr auferlegte Verbot zu beachten. Danach indes erscheint es bedenklich, einer vom Bundestag bzw. einem seiner Ausschüsse getroffenen Feststellung von dieser Bindung befreiende Wirkung zukommen zu lassen. Dies gilt auch für Feststellungen, die - wie die in Rede stehende - in einem Prüfungsverfahren, nach § 44 b AbgG bzw. als Ergebnis eines solchen Verfahrens getroffen worden sind. Zwar handelt es sich um ein förmliches Verfahren, daß bestimmten Anforderungen - auch und insbesondere, soweit es die Beteiligung des betroffenen Abgeordneten anbelangt - unterworfen ist; so muß u.a. gewährleistet sein, daß die das Verfahren abschließende Feststellung der Eigenart des Verfahrens und der zugelassenen Beweismittel Rechnung trägt; der die

Prüfung durchführende Ausschuß muß von der (Stasi-)Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Überzeugung gewinnen, daß auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen sind; hierzu hat der Ausschuß die Beweise zu würdigen und das Beweisergebnis zu begründen (vgl. BVerfG, Urteil v. 20.7.1998, Anlage S 2; veröffentlicht in NJW 1998, S. 3042, 3043; vgl. auch BVerfGE 94, S. 351, 369 ff. = NJW 1996, S. 2720, 2722).

Auch wenn diese Erfordernisse bei der Überprüfung des Gläubigers - wie vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20.7.1998 (BVerfG a.a.O.) festgestellt - eingehalten worden sind, so kann jedoch nicht übersehen werden, daß zum einen die Erkenntnismöglichkeiten des Ausschusses auf die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, das Vorbringen des betroffenen Abgeordneten und sonstige dem Ausschuß zugeleitete oder von ihm beigezogene Dokumente beschränkt ist und zum anderen zu besorgen ist, daß sich die Ausschußmitglieder im Verfahren und insbesondere bei der abschließenden Beurteilung u.U. in dem einen oder anderen Fall nicht gänzlich freimachen von politischen Intentionen. Berücksichtigt man dies, so spricht jedenfalls einiges dafür, daß die vom Bundestagsausschuß getroffene Feststellung auch unter Berücksichtigung der zugunsten der Schuldnerin streitenden, durch Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Meinungsfreiheit nicht von der Bindung an eine - im sachlichen Ergebnis gegenteilige - gerichtliche Entscheidung zu befreien vermag; denn unabhängig von der Frage, ob und inwieweit derartige Einzelfallbezogene Beschlüsse des Parlamentes bzw. seiner Ausschüsse angesichts des von Verfassung wegen verbürgten Prinzips der Trennung zwischen gesetzgebender und rechtsprechender Gewalt und der damit korrespondierenden Begrenzung der Aufgaben und Befugnisse des Parlamentes überhaupt Einfluß auf die Bindungswirkung einer gerichtlichen Entscheidung haben können, dürfte der in einem

Überprüfungsverfahren nach § 44 b AbgG getroffenen Feststellung jedenfalls deshalb keine die Bindung aufhebende Wirkung zukommen, weil dieses Verfahren deutlich hinter den Möglichkeiten und Garantien eines gerichtliches Verfahrens - insbesondere, soweit es die Ausschöpfung weiterer, dem Ausschuß nicht zur Verfügung stehender Erkenntnisquellen und Beweismittel und die Stellung der zur Entscheidung berufenen Personen anbelangt - zurückbleibt, wobei noch hinzu kommt, daß die getroffene Feststellung wie auch die ihr zugrundeliegende Würdigung und Beurteilung der Tatsachen nicht der gerichtlichen, d.h. der Verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen und - dementsprechend - auch im Falle des Gläubigers das Bundesverfassungsgericht die Feststellung des Ausschusses nicht einer solchen Überprüfung unterzogen hat (s. das bereits oben angegeb. Urteil des BVerfG vom 20.7.1998) . Demgemäß spricht einiges dafür, daß der Umstand, daß der Bundestagsausschuß die besagte Feststellung getroffen hat, die oben dargelegte Zuwiderhandlung der Schuldnerin gegen das ihr auferlegte gerichtliche Verbot nicht zu rechtfertigen vermag, wobei es nicht darauf ankommt, daß dieses Verbot in einem - bisher (von einem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung abgesehen) einseitig gebliebenen - Verfügungsverfahren ergangen ist; denn das Zivilprozeßrecht stellt den Parteien, mithin auch der Schuldnerin, hinreichende Möglichkeiten zur Verfügung, die Begründetheit des Unterlassungsanspruches des Gläubigers und damit die Berechtigung des Verbotes in einem zweiseitigen Verfahren nachprüfen zu lassen, wovon die Schuldnerin durch Erhebung einer negativen Feststellungsklage und sodann der Gläubiger durch Erhebung einer Unterlassung-(Leistungs-)Klage gebraucht gemacht haben, wobei die Schuldnerin bisher, d.h. in erster Instanz, unterlegen ist, also das Verbot in der Sache bestätigt worden ist (Urteil der Kammer vom 14.6.1996, Az.: 324 O 741/94, nicht rechtskräftig, Az. des Berufungsverfahrens: 7 U 157/96).

2. Letztendlich braucht der Frage der Rechtfertigung aber nicht weiter nachgegangen zu werden. Denn jedenfalls kann das Begehren des Gläubigers im Ergebnis deshalb keinen Erfolg haben, weil es an einem Verschulden der Schuldnerin fehlt, welches - entgegen der Meinung des Gläubigers - Voraussetzung für eine Bestrafung nach § 890 Abs. 1 ZPO ist.

a. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Zivilgerichte wie auch im ganz überwiegenden Teil des Schrifttums ist seit langem anerkannt, daß die Verhängung eines Ordnungsmittels eine schuldhaftes Zuwiderhandlung erfordert; eine Ahndung ohne Schuld wäre rechtsstaatswidrig und würde den Schuldner in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzen (BVerfGE 20, S. 323, 331 ff. = NJW 1967, S. 195, 196, mit eingehender Begründung; s. ferner z.B. BVerfGE 84, S. 82, 87 = NJW 1991, S. 3139; Stöber in Zöller Zivilprozeßordnung, 21. Aufl., § 890 ZPO, Rz. 5; jeweils m.w.N.). Die Kammer schließt sich dieser Auffassung an; dem von einigen Autoren eingenommenen gegenteiligen Standpunkt (vgl. Hartmann in Baumbach/ Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozeßordnung, 56. Aufl., § 890 ZPO, Rz. 21) kann nicht gefolgt werden.

b. Ausgehend davon kommt indes vorliegend eine Ahndung nicht in Betracht. Sofern man nämlich nicht bereits - entgegen den oben unter I.1. dargelegten Erwägungen - das Verhalten der Schuldnerin als gerechtfertigt und den Ordnungsmittelantrag schon aus diesem Grunde als unbegründet erachtet, scheitert die Verhängung eines Ordnungsmittels, jedenfalls an der mangelnden persönlichen Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung. Denn zwar ist das Verhalten der Schuldnerin - ausgehend von der hier vertretenen Auffassung zur Frage der Rechtfertigung - nicht gerechtfertigt, jedoch hat sie in einem unvermeidbaren und daher entschuldigenden Rechtsirrtum (Verbotsirrtum) gehandelt. Wie dem Vorbringen der Schuldnerin zu entnehmen ist, hat diese die nunmehr beanstandete, durch den (auszugsweisen)

Abdruck der „Begründung der Absage“ in der „DIE WELT“-Ausgabe vom 25.1.1999 zur Veröffentlichung gelangte Äußerung in der Annahme aufgestellt und verbreitet, daß es ihr (Schuldnerin) als Staatsbürgerin unbenommen sei, die Feststellung des Bundestages bzw. des Bundestagsausschusses, daß der Gläubiger eine inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR ausgeübt bzw. (mit den Worten der Schuldnerin) er Bürgerrechtler/die Opposition bespitzelt habe, zu wiederholen, nachdem das Bundesverfassungsgericht die gegen diese Feststellung gerichteten Anträge des Gläubigers zurückgewiesen habe. Diese Annahme der Schuldnerin ist zwar unzutreffend; die irrtümliche Vorstellung, unter den gegebenen Umständen zur Verbreitung der inkriminierten Äußerung berechtigt zu sein, entschuldigt jedoch das Verhalten der Schuldnerin. Denn dieser Rechtsirrtum war unverschuldet und unvermeidbar. Angesichts der komplizierten und - soweit ersichtlich - bislang gerichtlich nicht geklärten Fragen, ob und ggf. wie sich derartige Feststellungen des Bundestages bzw. seiner Ausschüsse unter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 1 GG auf gerichtliche Verbote im äußerungsrechtlichen Bereich auswirken können, insbesondere ob das Treffen solcher Feststellungen als sozusagen übergeordneter Rechtfertigungsgrund zu qualifizieren ist, kann der Schuldnerin jedenfalls nicht angelastet werden, daß sie nicht zu der Erkenntnis gelangt ist, daß die besagten Feststellungen eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot nicht zu rechtfertigen vermögen. Die Schuldnerin trifft daher nicht der Vorwurf eines fahrlässigen - geschweige denn eines vorsätzlichen - Verstoßes, wenn sie sich im Hinblick darauf, daß der Bundestagsausschuß eine inoffizielle Tätigkeit des Gläubigers für das Ministerium für Staatssicherheit festgestellt und das Bundesverfassungsgericht die dagegen gerichteten Anträge des Gläubigers zurückgewiesen und damit zugleich in der Sache diese Feststellung für zulässig erklärt hat, für berechtigt gehalten hat, den Inhalt der Feststellung bzw. eine der Feststellung inhaltsgleiche

Aussage als eigene Behauptung zu verbreiten. Im Ergebnis kann dem Begehren des Gläubigers mithin kein Erfolg beschieden sein.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 788 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 91 Abs. 1 ZPO.

Meyer

Schulz

Käfer